

Gemeinde Weißensberg

5. Änderung des Bebauungsplanes "Grübels-Rothkreuz"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 20.11.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Weißensberg beabsichtigt für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Grübels-Rothkreuz" eine 5. Änderung aufzustellen.
 - 1.2 Im Rahmen der 4. Änderung dieses Bebauungsplanes wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Das Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde, hat nun in der Stellungnahme zur derzeit geplanten 5. Änderung darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Belange bezüglich betroffener Bestandsgebäude ergänzend zu prüfen sind.
 - 1.3 Das Büro Sieber, Lindau (B) wurde hierzu beauftragt. Der vorliegende Kurzbericht fasst die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Begehungen des Plangebietes aus beiden Erfassungsjahren (2015 und 2020) zusammen.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Bereiches des Ortsteiles "Rothkreuz" der Gemeinde Weißensberg. Es wird östlich durch die Bundesstraße 12 begrenzt. Das Plangebiet wird im südlichen Bereich gärtnerisch genutzt. Im nordöstlichen Bereich ist das Gebiet überwiegend versiegelt. Der nordwestliche Bereich wird als Garten genutzt, teilweise besteht hier Wohnbebauung.
 - 2.2 Das Plangebiet wird z.T. intensiv gärtnerisch genutzt (Dahlien). Entlang der Bundesstraße 12 bestehen hier sieben Bäume als Baumreihe (Robinien) sowie einige Sträucher bzw. kleine Bäume (Essig-Baum, Forsythie, Brombeere, Berg-Ahorn). Der nordöstliche Bereich ist versiegelt.
 - 2.3 Es liegen keine Schutzgebiete und Biotop im Plangebiet. Östlich der Bundesstraße in einer Entfernung von etwa 15 m beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Weißensberger Weiher" (LSG-0450.01). Etwa 40 m südlich des Plangebietes befindet sich das kartierte Biotop "Restfeuchflächen und Feuchtsäume bei Weißensberg und Rehlings" (Biotop-Nr. 8424-0173). Durch die Planung wird in keines der Schutzgebiete eingegriffen.

3. Bestandsinformationen

Aus dem Umfeld des Plangebietes, insbesondere aus dem Bereich um den Weißenberger Weiher sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus bekannt (eigene Daten). Zudem besteht an der BAB 96 eine Wochenstube der Wasserfledermaus.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Das Plangebiet wurde am 25.08.2015 sowie am 08.09.2015 zur Bewertung der Gehölze und Saumstrukturen begangen. Alle Bäume des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen mit einem Endoskop untersucht.
- 4.2 Alle Strukturen, welche sich prinzipiell als Lebensstätten geschützter Arten eignen, wurden eingehend geprüft. Hinzu zählen beispielsweise auch Böschungsbereiche, Steinmauern und Randstrukturen, welche sich potenziell für Reptilien eignen würden.
- 4.3 Am 02.12.2020 wurden die im Plangebiet befindlichen Gebäude überprüft, da ein Abriss zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Dabei wurden alle betroffenen Gebäude an der Fassade sowie im Inneren der Gebäude nach Hinweisen auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten gesucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.).

5. Ergebnisse der Untersuchung

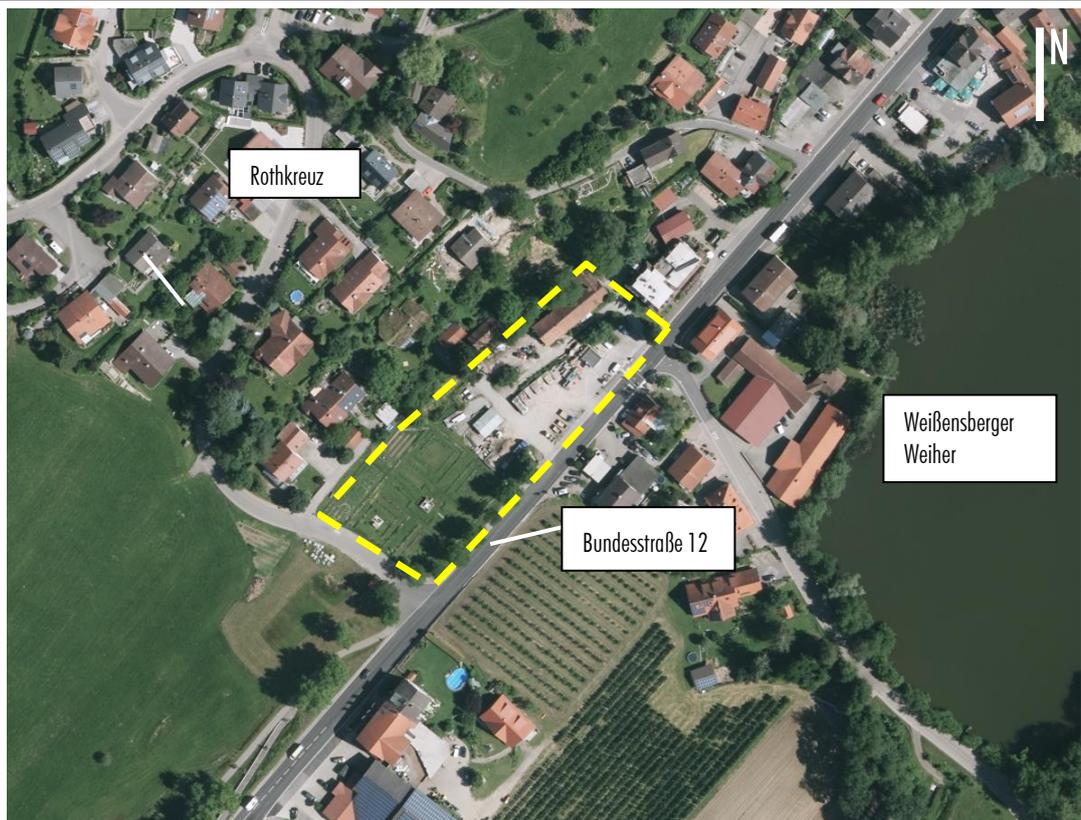
- 5.1 Die Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Eine Nutzung durch geschützte Tierarten konnte nicht nachgewiesen werden. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht gefunden werden,
- 5.2 Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Nistkästen an Gebäuden, die alle Nutzungsspuren aufweisen.
- 5.3 Innerhalb der Gebäude wurden keine Hinweise gefunden, welche auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter und/oder Fledermäuse deuten würden. Die Gebäude weisen zwar prinzipiell zahlreiche Spalten im maroden Dachvorsprung sowie mehrere Einflugmöglichkeiten auf, und auch im Inneren wären Nischen für Nischenbrüter vorhanden. Vermutlich nutzungsbedingt besiedeln aber keine geschützten Arten die potenziellen Quartiere. Der Dachboden des nordöstlichen Gebäudes wird aktuell als Flohmarkthalle genutzt. Zudem erscheint das Mikroklima bedingt durch Zugluft nicht für Fledermäuse geeignet. Eine sporadische Nutzung als Tagesquartier für Fledermäuse ist jedoch nicht auszuschließen.

Am südwestlichen Gebäude besteht ein Nest eines Nischenbrüters an der Fassade (Hausrotschwanz oder Bachstelze) sowie ein Haussperlingsnest. Am nordöstlichen Gebäude wurde ebenfalls ein Nest einer Amsel oberhalb eines Nistkastens gefunden.
- 5.4 Nachweise von Zauneidechsen gelangen bei den Untersuchungen nicht, auch den Anwohnern sind keine Vorkommen bekannt. Im Plangebiet halten sich auch mehrere Hauskatzen auf, welche das Fehlen der Art ggf. erklärbar machen. Prinzipiell existieren im Plangebiet vereinzelt für Eidechsen gut geeignete Lebensraumstrukturen (Steinmauern im zentralen Bereich). Dort konnte eine tote Blindschleiche nachgewiesen werden.

- 5.5 Während der Erfassungen hielten sich innerhalb des Plangebietes Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer und Buchfink auf.
6. Maßnahmen
- 6.1 Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen Oktober und Februar vorzunehmen, um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden.
- 6.2 Ggf. durch Gehölzentfernung und/oder Gebäudeabriss betroffene Nistkästen sind zwischen Oktober und Februar abzuhängen und an anderer geeigneter Stelle, spätestens bis Anfang März wieder zu installieren. Da die Kästen zum Großteil recht alt sind, wird eine Erneuerung empfohlen.
- 6.3 Um den Verlust der nachgewiesenen bzw. auch potenziellen Fortpflanzungsstätten des Haussperlings auszugleichen sind an Gebäuden der näheren Umgebung vor dem Eingriff spätestens jedoch bis März des Folgejahres drei Mauerseglerkästen (z.B. Fa. Vivara) anzubringen. Um einen ersatzlosen Verlust der dokumentierten Nischenbrüter-Vorkommen zu kompensieren, sind insgesamt vier Halbhöhlenkästen an geeigneten Stellen aufzuhängen (z.B. Schwegler Halbhöhle ZHW) oder alternativ vier Einbaukästen in die Fassade des Neubaus (z.B. Fa. Hasselfeldt, Niststein) zu integrieren.
- 6.4 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten ebenfalls außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.5 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Lindau), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.6 Um das durch den Gebäudeabriss verlorene Quartierpotenzial im Gebiet wiederherzustellen sind prophylaktisch auf der Ost-, Süd- oder Westseite des Neubaus mindestens drei Fledermauskästen (Fassadenflachkasten z.B. Strobel, Fledermausflachstein, Nr. 123) an oder in der Fassade zu integrieren.
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes zu vermeiden.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick von Süden in Richtung Nordwesten auf das Plangebiet.



Nistkästen an der Fassade des Abrissgebäudes.



Marode Dachvorsprünge.



Blick auf eine Steinmauer
im zentralen Bereich des
Plangebietes.



Tote Blindschleiche in der
Steinmauer.



Blick in den Dachstuhl
des Abrissgebäudes.

